

Auslegungshinweise zur Jugendarbeit

Coronavirus-Schutzverordnung vom 17.8.2021 (Inkrafttreten 19.8.2021)

Angebote	Coronavirus-Schutzverordnung Zusätzlich bitte die jeweiligen Allgemeinverfügungen der Kommunen beachten!
1. Angebote in Innenräume oder im Freien, einschließlich offener-Betrieb von Jugendhäusern und Ferienbetreuungsangebote	Bis zu 50 Personen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktdatenerfassung - Abstands- und Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes (§ 16, § 2)
2. Gruppenübernachtungen	Zur Organisation der Angebote <u>siehe 1.</u> Regelungen für den Übernachtungsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> - Inzidenz unter 35: Negativnachweis bei Anreise (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Inzidenz über 35: Negativnachweis bei Anreise und – bei Aufhalten von mehr als 7 Tagen – zweimal wöchentlich (sofern Gemeinschaftseinrichtungen vorhanden sind) - Hygienekonzept und Kontaktdatenerfassung - Medizinische Maskenpflicht in innenliegenden Publikumsbereichen bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes (§ 16, § 23, § 2)
3. Sportangebote im Rahmen der Jugendarbeit	Sportartspezifisches Hygienekonzept (§ 20)
4. Veranstaltungen mit Dritten (z. B. Eltern) (z.B. Sommerfest)	Inzidenz unter 50: bis 1.500 Personen im Freien / bis 750 Personen im Innenraum (ohne Geimpfte und Genesene) Inzidenz ab 50: bis 500 Personen im Freien / bis 250 Personen im Innenraum (ohne Geimpfte und Genesene) Inzidenz ab 100: bis 200 Personen im Freien / bis 100 Personen in Innenräumen (ohne Geimpfte/Genesene) <ul style="list-style-type: none"> - Inzidenz unter 35: Im Innenraum Negativnachweis bei mehr als 100 Personen erforderlich - Inzidenz über 35: Im Innenraum Teilnahme nur mit einem der „3Gs“: Geimpft, Genesen, Negativ getestet - Kontaktdatenerfassung - Abstands- und Hygienekonzept - Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes (§ 16, § 2)

5. Bildungsangebote

Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten.

- Medizinische Maskenpflicht in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes

(§ 15, § 2)